

# Gemeinde Haina (Kloster)

## Ordnungsamt

Poststraße 4, 35114 Haina (Kloster)

Telefon: 06456 / 92890-00

Telefax: 06456 / 92890-25

E-Mail: [rathaus@haina.de](mailto:rathaus@haina.de)



### Anzeige eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes nach § 6 Hessisches Gaststättengesetz (HGastG)

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist **vier Wochen vor Beginn** des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordrucks schriftlich anzuzeigen.

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen bzw. ankreuzen.

#### Angaben zur Person

Familienname:		Vorname:	
Geburtsdatum:		Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Firma / Verein:		Tel.-Nr.:	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):			

#### Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass:							
Zeitraum (Datum)		am/vom:		bis:			
Uhrzeit							
	Montag	von		Uhr	bis		Uhr
	Dienstag	von		Uhr	bis		Uhr
	Mittwoch	von		Uhr	bis		Uhr
	Donnerstag	von		Uhr	bis		Uhr
	Freitag	von		Uhr	bis		Uhr
	Samstag	von		Uhr	bis		Uhr
	Sonntag	von		Uhr	bis		Uhr

Ort der Durchführung:	
Anschrift / Lage:	

Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum baurechtlich genehmigt wurde:

Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen	Ausschank von Getränken <input type="checkbox"/> nichtalkoholisch <input type="checkbox"/> alkoholisch
--	---

Voraussichtlich erwartete Besucherzahl:	
Telefonische Erreichbarkeit des Veranstalters vor Ort:	

Einsatz eines Sicherheitsdienstes: Erreichbarkeit des Sicherheitsdienstes vor Ort: Anzahl der vorgesehenen Ordner:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	---

<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift des Anzeigenden</b>
-------------------	-------------------------------------

## Hinweise

Zelte mit einer Bruttogrundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der unteren Bauaufsicht des Landkreises Waldeck-Frankenberg mit Angabe des Aufstellungsortes mindestens 3 Werktage vor Inbetriebnahme schriftlich oder telefonisch (Herr Schumann, Telefon: 05631 / 954-413) angezeigt wurde.

Die Vorschriften zum **Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygiene- bzw. Infektionsschutzrecht** sind einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass in der Gemeinde Haina(Kloster) gem. Beschluss des GVO für vorübergehende Betriebe gem. § 6 HGastG die **Sperrzeit von 03.00 Uhr bis 06.00 Uhr** gilt. Die Verkürzung der Sperrzeit kann nur im Einzelfall auf schriftlichen Antrag hin ausgesprochen werden.

Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht, Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

Die Daten werden gem. § 7 HGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, an die Finanzbehörde, an die Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie an die Polizeibehörde übermittelt.

### Gemäß § 11 Abs. 3 HGastG ist es verboten:

1. in Ausübung des Gaststättengewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
4. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum zu leisten.

### Auflagen:

- Ausreichende Toilettenanlagen sind vorzuhalten.
- Ausreichende Geräte zur Kühlung der Speisen und Getränke sind vorzuhalten.
- Eine Getränkeschankanlage mit entsprechenden Kühlvorrichtungen ist vorzuhalten.
- Es wird ausdrücklich auf die aktuellen Jugendschutzbestimmungen hingewiesen.
- 

### Gebühren:

Für die Entgegennahme dieser Anzeige wird gemäß § 4 Abs. 1 HVwKostG eine Gebühr in Höhe von **25,00 €** festgesetzt.

Der Betrag ist ohne Abzug bar zu entrichten oder zu überweisen auf folgendes Konto:

**Sparkasse Waldeck-Frankenberg, IBAN: DE 34 5235 0005 0008 0063 30, BIC: HELADEF1KOR**

Der Empfang der Anzeige wird bestätigt.

Datum / Stempel / Unterschrift der Behörde